

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Materiallieferungen, sowie Metallbau- und Bauschlosserarbeiten, Zaun-, Tor-, und Garagenmontagen

Liefer- und Zahlungsbedingungen für Materiallieferungen

§ 01 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers, die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§ 02 Angebot - Angebotsunterlagen

- (1) Die vom Besteller unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von drei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zuzusenden.

§ 03 Warenbeschaffenheit - Mengentoleranz

- (1) Im Fall technisch bedingter Notwendigkeit behalten wir uns vor, die bestellte Ware mit Abweichungen in Beschaffenheit, Stoff, Reinheit, Farbe, Abmessungen und sonstigen Eigenschaften zu liefern. Insoweit stehen dem Besteller auch keine Gewährleistungsansprüche zu. Wird die Ware speziell zur Ausführung dieses Auftrages (Spezial- bzw. Sonderanfertigung z.B. nach Aufmaß) gefertigt, gelten Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % der bestellten Menge als vertragsgemäß, soweit dies aufgrund technischer Gegebenheiten notwendig ist.

§ 04 Preis

- (1) Unsere Preise verstehen sich als Abholpreise. Soweit wir die Montage des Kaufgegenstandes durchführen, gelten unsere Preise "Frei Baustelle".

§ 05 Gefahrrübergang - Verpackung

- (1) Sofern sich aus § 4 (2) nichts anderes ergibt oder nichts anderes vereinbart ist, reisen alle Sendungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- (2) Transport- und sonstige Verpackungen, nach Maßgabe der Verpackungsordnung, werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 06 Lieferzeit - Lieferfrist

- (1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- (2) Geraten wir in Verzug, so ist unsere Schadensersatzpflicht im Fall leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 50 % des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche setzen voraus, daß die Ursachen des Verzugs auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- (3) Kommt der Besteller im Abnahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich entstandener Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem diese in Annahmeverzug gerät.

§ 07 Gewährleistung

- (1) Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaf, liefert der Verkäufer nach seiner Wahl unter Ausschluß sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers Ersatz oder bessert nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.
- (2) Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

§ 08 Gesamthftung

- (1) Soweit nach diesen Bedingungen unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle anderen Ansprüche.
- (2) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 09 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Besteller dies auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Sofern der Besteller Kaufmann im Sinne von § 24 ABGB ist, ist er zur Weiterveräußerung der Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung, jedoch keinesfalls zur Abtretung, bleibt der Besteller auch nach der Abtretung an uns ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, daß der Besteller uns die angetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird, soweit er Kaufmann im Sinne des § 24 ABGB ist, stets für uns vorgenommen. Wird die Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Sofern der Besteller Kaufmann im Sinne des § 24 ABGB ist, tritt er uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

Hinweis: Die Firma SES Schlosserei & Eisenwarenhandel Schulze & Sohn GmbH, Berliner Straße 10, 15907 Lübben beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

I. Zusätzliche Leistungs- und Zahlungsbedingungen für Metallbau- und Bauschlosserarbeiten, Zaun-, Tor-, und Garagenmontagen

§ 10 Vertragsabschluß - Allgemeines

- (1) Nachweisliche Irrtümer des Auftragnehmers bei der Angebotserstellung geben diesem das Recht zur Korrektur oder zur Rücknahme, solange ein Auftrag noch nicht zustande gekommen ist.
- (2) Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie z.B. Abbildungen und Zeichnungen oder Gewichte und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (3) Der Auftragnehmer haftet nicht für Fehler, die sich aus Unterlagen oder durch ungenaue Angaben des Auftraggebers ergeben.
- (5) Die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers setzt die Kreditwürdigkeit des Auftragnehmers voraus. Bei fehlender Kreditwürdigkeit, etwa aufgrund eindeutiger Auskünfte oder eingeleiteter Zwangsverrechnungsmaßnahmen, und erfolgloser Aufforderung einer angemessenen Vorauszahlung oder Stellung von Sicherheiten, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag und zur Berechnung bereits entstandener Kosten berechtigt.

§ 11 Preis

- (1) Alle Einzelpreise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Im errechneten Endpreis ist die Mehrwertsteuer enthalten.
- (2) Die Angebotspreise verstehen sich für normale Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Für Nacht-, Sonn-, und Feiertagsstunden sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden die entsprechenden tariflichen Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.
- (3) Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (4) Die angebotenen Erd- und Betonarbeiten verstehen sich, soweit nicht anders beschrieben, bei Bodenklasse 2 - 4 nach DIN 18300, ohne Behinderungen im Fundamentbereich der Pfosten bzw. im Bereich der Zauntrasse. Bei Mehraufwendungen durch zusätzliche Arbeiten wie andere vorliegende Bodenklassen; erforderliches Aufnehmen von verlegten Borden; Aufnehmen und wieder Verlegen von vorhandener Pflasterung oder anderen Fahrbahnflächen; Wegstemmen von Rückenstützen an verlegten Borden, wenn diese beim Setzen der Pfosten störend sind; Handschachtungen, die sich durch Schächte, Kabel, Leitungen und Rohre, welche sich im Untergrund befinden, erforderlich machen; Behinderungen durch Wurzeln, Sträucher und Buschwerk bzw. deren notwendiges Entfernen; berechnen wir diese zum derzeit gültigen bzw. verhandelten Stundenverrechnungssatz, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sowie eventuell zusätzlich anfallende Fahrt- und Klein- bzw. Hilfsmaterialkosten.
- (5) Bei der Montage von Toren verstehen sich die Preise, soweit nicht anders vereinbart, ohne Mauer-, Putz- und Stemmarbeiten. Zusätzlich anfallende Arbeiten berechnen wir zum derzeit gültigen bzw. verhandelten Stundenverrechnungssatz, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sowie eventuell zusätzlich anfallende Fahrt- und Klein- bzw. Hilfsmaterialkosten.
- (6) Bei der Montage von Garagen verstehen sich die Preise, soweit nicht anders vereinbart, auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Ausführung der Betonplatte bzw. des Streifenfundamentes. Sollte die Ausführung z.B. nicht höhengerecht oder sonst nach dem Stand der Technik ungenügend sein, berechnen wir dadurch zusätzlich anfallende Arbeiten zum derzeit gültigen bzw. verhandelten Stundenverrechnungssatz, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sowie eventuell zusätzlich anfallende Fahrt- und Klein- bzw. Hilfsmaterialkosten.
- (7) Der Auftragnehmer behält sich vor, entsprechend dem Baufortschritt Abschlagsrechnungen der jeweils erbrachten Teilleistungen zu erstellen, die in Höhe von 90 % sofort zu begleichen sind.

§ 12 Montage - Abnahme

- (1) Der Auftraggeber ist allein verantwortlich für die Baugenehmigung.
- (2) Die Baustelle ist für die Dauer der Montage bzw. Ausführung von allen Hindernissen freizuhalten. Gleiches gilt für den An- und Abfahrtsweg.
- (3) Bei der Zaunmontage ist der Auftraggeber verpflichtet, auf Leitungen, Kanäle Rohre, Kabel, Schächte und Grenzsteine im Bereich der Zauntrasse rechtzeitig vor Bauausführung hinzuweisen und diese zu markieren. Bei Montagebeginn ist der Auftragnehmer bzw. dessen Beauftragter an Ort und Stelle betreffs des genauen Zaunverlaufs, der Höhen und aller weiteren, für die Montage notwendigen Einzelheiten vom Auftraggeber einzuweisen.
- (4) Wenn nicht anderes schriftlich vereinbart ist, behalten wir uns vor, die Bodenfreiheit unter Zäunen und Toren in einem geeigneten Rahmen und nach eigenem Ermessen zu gestalten, wobei der Geländeverlauf berücksichtigt wird.
- (5) Für die Tormontage muß ein ebener Fußboden, mindestens Rohbeton, vorhanden sein.
- (6) Strom- und Wasseranschlüsse sind bauseits kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (7) Der Auftraggeber kann die Einhaltung vereinbarter Ausführungsfristen nur verlangen, wenn er sämtliche erforderlichen Unterlagen beigebracht hat und ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet ist.
- (8) Verzögerungen bei Aufnahme, Fortführung oder Abschluß der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, befreien für die Dauer der Verzögerung den Auftragnehmer von der Einhaltung vereinbarter Ausführungstermine und verpflichten den Auftraggeber zur Sicherung bereits ausgelieferten Materials gegen Diebstahl. Die vereinbarten Fertigstellungstermine verlängern sich entsprechend um die Dauer der vom Auftraggeber zu vertretenden Verzögerung. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung der vom Auftraggeber zu vertretenden Verzögerungsgründe mit Rücktrittsandrohung setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der Auftragnehmer zum Rücktritt und zur Geltendmachung aller ihm entstandenen Aufwendungen berechtigt.
- (9) Der Auftragnehmer gerät nicht in Verzug, wenn die Leistungen aufgrund eines nicht von ihm zu vertretenden Umstandes unterbleibt. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über den Eintritt eines solchen Ereignisses unverzüglich zu unterrichten.
- (10) Setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Verzugfall eine mit Ablehnungsandrohung versehene Nachfrist, muß diese mindestens 15 Arbeitstage betragen.
- (11) Die Abnahme der Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen.
- (12) Hat der Auftraggeber Leistungen bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme als erfolgt.
- (13) Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
- (14) Wir sind berechtigt, vom vereinbarten Auftragsinhalt abzuweichen, sofern dies nach den gegebenen technischen Umständen technisch oder aufgrund behördlicher Vorschriften bzw. Auflagen erforderlich ist. Die eventuellen Mehrkosten für die Abweichung hat der Auftraggeber zu tragen, sofern die Abweichungen nicht von uns zu vertreten sind.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

- (1) Ist der Auftraggeber Kaufmann i.S.d. § 24 ABGB und bringen wir unsere Gegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten ein, tritt der Besteller schon jetzt die ihm aufgrund unseres Einbaus gegen den Dritten oder einen Anderen erwachsenden Ansprüche ab. Wir verpflichten uns, die uns abgetretenen Forderungen insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert unsere sämtlichen zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 14 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistung richtet sich nach § 13 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B, in der als Anlage beigefügten Fassung.